Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird ortsüblich bekannt gemacht in den Amts- und Gemeindeblättern der Verbandsgemeindeverwaltung Otterberg für die Ortsgemeinden Niederkirchen, Heiligenmoschel, Schneckenhausen und Schallodenbach, der Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach für die Ortsgemeinden Mehlbach, Hirschhorn, Olsbrücken, Sulzbachtal und Frankelbach, der Verbandsgemeindeverwaltung Wolfstein für die Ortsgemeinden Kreimbach-Kaulbach, Wolfstein, Relsberg, Hefersweiler, Rothselberg und Rutsweiler an der Lauter sowie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Rockenhausen für die Gemeinden Imsweiler, Gundersweiler, Reichsthal und Seelen.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz

Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren

Wörsbach

Aktenzeichen: 21072-HA6.2.

67655 Kaiserslautern, 30.06.2014

Fischerstraße 12 **Telefon:** 0631-36740 **Telefax:** 0631-3674255

E-Mail: dlr-westpfalz@dlr.rlp.de

Internet: www.dlr.rlp.de

- Feststellung der UVP-Pflicht – gemäß Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I Nr. 43 S. 2749)

Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2, zweiter Halbsatz UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG

In dem Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Wörsbach ist der Bau gemeinschaftlicher und öffentlicher Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes vorgesehen.

Für das Vorhaben ist eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Diese Vorprüfung des Einzelfalls ist am 18.06.2014 und am 25.06.2014 erfolgt.

Das Vorhaben wird nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen zur Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung (Screening-Unterlagen) sind für die Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des

Umweltinformationsgesetzes im Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz zugänglich.
Im Auftrag
Knut Bauer